GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM
4755 Zell an der Pram · Hofmark 1 · Telefon 07764-8355-0
Fax 07764-8355-40 e-mail: gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at

AZ. 828-0 - 2011 Sch/M

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 12.Juli 2011 betreffend die Einhebung von Markstandsgebühren.
Aufgrund des § 14, Abs. 1, Ziff 12. und 14. sowie des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung von öffentlichen bzw. Gemeindegrund bei der Abhaltung von Kirtagen und sonstigen marktähnlichen Veranstaltungen wird für den, den Marktfahrern überlassenen Raum sowie als Abgeltung der Kosten für die marktbedingte Verkehrsumleitung, für die Marktüberwachung und für die Reinigung der Straßen und Plätze, eine Marktstandsgebühr eingehoben.

§ 2

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt:

a) Grundgebühr je Stand, Fahrzeug und Tag etc, bis 5 Laufmeter	€ 15,--
b) von 6 - 10 Laufmeter	€ 20,--
c) von 11 - 15 Laufmeter	€ 25,--
d) von 16 - 20 Laufmeter	€ 30,--
e) je weitere 5 Laufmeter	€ 7,--

§ 3

Von der Entrichtung des unter § 2 festgesetzten Entgeltes ausgenommen sind:

a) alle ortsansässigen Betriebe, Vereine, Institutionen oder Personen
b) alle Teilnehmer (Marktbezieher) des Bauernmarktes
c) alle Teilnehmer (Marktbezieher) des 2. Zeller Kirtages am Sonntag nach dem 8. September

§ 4

Die Marktstandsgebühr ist durch den Marktfahrer (Aussteller/Verkäufer) an die Gemeinde Zell an der Pram zu entrichten und wird am Tag der Veranstaltung von Organen der Gemeinde Zell an der Pram an Ort und Stelle bemessen und eingehoben.

§ 5

Ergeben sich Tatbestände (z.B. Beschwerden, Zahlungsverweigerungen, Abwesenheit des Ausstellers etc.) welche die Gemeinde veranlassen, die Gebührenschuld im schriftlichen Einhebungsverfahren festzusetzen, wird das Gemeindeamt ermächtigt, die unter § 2 ausgewiesenen Sätze in zweifacher Höhe zu erheben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung vom 08. April 1988 über die Standplatzgebühr auf Märkten tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 14.07.2011

abgenommen am: 29.07.2011